

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1922**

5 (27.7.1922)

# Verordnungs-Blatt

der

## Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 27. Juli 1922.

### Inhalt.

- |  |  |
|--|--|
| <p>Nr. 5716. Die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung betreffend. — Nr. C 6331. Die Ersafleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Ver-</p> | <p>messungsämter betr. — Nr. 10 202. Dienstreisekosten betr. — Zweite Staatsprüfung für Geometer. — Bezug der Karlsruher Zeitung. — Personal- und Dienstnachrichten.</p> |
|--|--|

### Verordnung.

#### Die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltungen betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums vom 28. April 1875, die Kompetenz der Wasser- und Straßenbauinspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betr. (Ges. u. V.D.B.I. S. 196), wird die Wasser- und Straßenbaudirektion ermächtigt, die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung zur Vergebung von Arbeiten und Lieferungen festzusetzen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1922.

Badisches Arbeitsministerium.

gez. Engler.

Nr. 5716. aufgehoben mit Erl. Nr. 1575 v. 9. II. 32

Auf Grund der vorstehenden Verordnung des Arbeitsministeriums werden die Bauämter ermächtigt, Lieferungen und Leistungen beim Vollzug genehmigter Kostenanschläge über staatliche Unternehmen in eigener Zuständigkeit zu vergeben:

1. bei Vergebung auf Grund eines öffentlichen Ausschreibens oder auf Grund engeren Wettbewerbs, wenn die Vertragssumme weder 100 000 M übersteigt, noch den im Kostenvoranschlag für die Arbeit oder Lieferung vorgesehenen Betrag um mehr als 10 v. H. überschreitet, und auch nach dem Stand des Bauvollzugs und dem Ergebnis der etwa schon erfolgten Verdingung anderer Teile des Unternehmens kein Zweifel darüber besteht, daß die Bewilligung im Staatshaushalt eingehalten werden kann,

5000 H.

1924

7. 28

2. bei freihändigen Vergabungen innerhalb der Höchstbetragsgrenze, welche die jeweils geltenden Vorschriften über das Verdingungswesen in der bad. Staatsverwaltung zulassen, jedoch mit der Einschränkung, daß auch hier die vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Überschreitung des Kostenanschlags und der Einhaltung der Bewilligungen im Staatshaushalt erfüllt sind.

Sofern hierbei (Ziffer 1 und 2) die Ansätze im Kostenanschlag überschritten wurden, ist das Verdingungsergebnis kurz anzuzeigen.

In allen anderen Fällen der Vergabung bleibt für die Erteilung des Zuschlags die Genehmigung der Baudirektion vorbehalten, so insbesondere dann, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß zur vollständigen Fertigstellung der ganzen Arbeit die Bewilligung im Staatshaushalt nicht ausreichen wird, somit ein Fall eintritt, in dem nach dem jeweils gültigen Finanzgesetz zunächst an das Finanzministerium Vorlage erstattet werden muß (zu vergl. für den Haushalt 1920/21 Art. 3 des Gesetzes vom 14. August 1921, Gef. u. B.O.Bl. S. 257) oder die Einstellung einer Nachforderung in den Staatshaushalt nötig fällt (Art. 11 und 12 des Statgesetzes vom 22. Mai 1882, in der Fassung vom 24. Juli 1888, Gef. u. B.O.Bl. S. 518).

Auf den Abschluß förmlicher schriftlicher Verträge dürfen die Bauämter insoweit verzichten, als es die jeweils gültigen allgemeinen Bestimmungen über das Verdingungswesen in der bad. Staatsverwaltung zulassen.

Unsere Kunderlasse vom 5. Mai 1875 Nr. 6098, die Kompetenz der Gr. Wasser- und Straßenbauinspektionen betr. und vom 6. März 1878 Nr. 4567, die Vergabung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen betr. (B.O.Bl. 1875 S. 11/12 und 1878 S. 9/10) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

A. A.

Sergt.

Weiler.

## Kunderlasse.

Nr. C 6331.

### Die Ersatzeleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Vermessungsämter betr.

Zum Vollzug der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 12. Juli 1922, Gef. u. B.O.Bl. S. 486, werden nachstehende Gebührensätze festgesetzt:

#### Zu § 1. Ersatzeleistungen der Gemeinden.

Für jede Stunde Zeitaufwand bei Zimmerarbeiten am Diensttisch . . . . . = 35 M,  
im übrigen . . . . . = 45 M.

Zu § 2. Ersatzeleistungen der Grundeigentümer.

Für jede Stunde Zeitaufwand bei Zimmerarbeiten am Dienstsitz . . . . . = 42 M,  
im übrigen . . . . . = 52 M.

Karlsruhe, den 25. Juli 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Schweinfurth.

Nr. 10202.

**Dienstreisekosten betreffend.**

(Zu § 13 D.U.V. und zur Bekanntmachung vom 10. März 1921 Nr. 98, B.D.Bl. Seite 8.)

Der Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten für die Ausbesserung und Unterhaltung, sowie für die Abnutzung eines zu dienstlichen Zwecken benutzten eigenen Fahrrades ist durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 1. Juli 1922 Nr. 11623 mit Wirkung vom 1. April 1922 ab nach Maßgabe der tatsächlichen Verwendung bis zu 800 M jährlich erhöht worden.

Wegen der Anforderung des Pauschbetrages verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Karlsruhe, den 26. Juli 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Preußer.

**Bekanntmachung.**

Die Geometerkandidaten, welche sich der diesjährigen zweiten Staatsprüfung nach der I. B.D. vom 17. September 1898 unterziehen wollen (vgl. § 25 Abs. 1 der B.D. des Staatsministeriums vom 4. April 1921), haben ihre Zulassungsgesuche unter Anschluß der in § 15 der erwähnten Verordnung vom 17. September 1898 vorgeschriebenen Belege bis zum 12. August d. J. dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

**Sonstige Bekanntmachungen.**  
**Die Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger betr.**

Auszug aus dem Vertrag  
 zwischen  
 der badischen Regierung, vertreten durch das  
 Ministerium des Innern,  
 und  
 der Firma G. Braunsche Hofbuchdruckerei und  
 Verlag in Karlsruhe  
 vom 13. Januar 1922.

## § 7.

Für die Veröffentlichungen im Staatsanzeiger wird ein Preis von sechs Mark für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum bezahlt.

## § 11.

Hinsichtlich des Bezugs und der Bezugspreise der Karlsruher Zeitung und des Staatsanzeigers und seines Sonderabdrucks wird bestimmt:

Vom 1. August 1921 ab beträgt der Bezugspreis einschließlich des Bestellgeldes für die Karlsruher Zeitung für alle Bezieher einschließlich Behörden, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden vierteljährlich 21,90 M. Für die Gemeinden beträgt vom gleichen Zeitpunkt an der jährliche Bezugspreis einschließlich des Bestellgeldes 50 M.

Die Sonderabdrücke des Staatsanzeigers können von den Staatsbehörden auf Vorlage der Abonnementsquittung für das 1. Vierteljahr jedes Jahres in beliebiger Anzahl unmittelbar von der Expedition der Karlsruher Zeitung bezogen werden. Den Staatsbehörden werden für den Bezug von Sonderabdrucken nur die Post- und Verpackungskosten berechnet.

usw.

## § 17.

Die Einrückungsgebühr für amtliche oder gerichtliche Bekanntmachungen der Behörden außerhalb des Staatsanzeigers wird für den Raum eines

Millimeters bei 7 Spalten auf 45  $\mathcal{F}$  festgesetzt. Bei Wiederholung solcher Anzeigen wird ein Rabatt von 10 % bewilligt.

Vom 1. April 1922 an ist der Bezugspreis der Karlsruher Zeitung festgesetzt worden:

Für die Gemeinden monatlich . . . 12,— M

Für die übrigen Bezieher einschl.

Staatsbehörden monatlich . . . 21,— M

Der Anzeigenzeilenpreis (für den Millimeter) wurde vom gleichen Tag an auf . . . 1,30 M erhöht.

Vom 1. Juli 1922 an ist der Bezugspreis der Karlsruher Zeitung wie folgt festgesetzt worden:

Für die Gemeinden monatlich . . . 15,— M

Für die übrigen Bezieher einschl.

Staatsbehörden monatlich . . . 30,— M

Der mit Wirkung vom 15. Mai 1922 festgesetzte Anzeigenzeilenpreis von M 1,70 (für den Millimeter) bleibt bestehen. Der Zeilenpreis des Staatsanzeigers ist vom 1. Juli 1922 von 10 M auf 12 M erhöht worden.

**Personal- und Dienstaufträge.**

Das Staatsministerium hat unterm 16. Juni 1922 Nr. 10707 beschlossen:

1. den Baurat Friedrich *Sonikel*, zur Zeit bei der Rektoratverwaltung, auf sein Ansuchen mit Wirkung vom 1. April 1921 aus dem badischen Staatsdienst zu entlassen,

2. den Regierungsbaumeister Hermann *Schurhammer* in Bonndorf unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Baurat“ zum Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts daselbst zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 23. Juni 1922 Nr. 10973 beschlossen, den Revisionsoberinspektor Heinrich *Saydt* bei der Wasser- und Straßenbaudirektion bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 24. Juni 1922 Nr. 11496 beschlossen:

1. zu versehen:

- den Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts Konstanz, Baurat Josef Schwehr, in gleicher Eigenschaft nach Überlingen;
- den Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts Donaueschingen, Baurat Dr. Paul Walther, in gleicher Eigenschaft nach Rastatt;
- den Vorstand des Wasserrechtsbureaus bei der Wasser- und Straßenbaudirektion, Baurat Karl Kleiner, als Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts nach Konstanz;
- den Vorstand des Kulturbauamts Lörrach, Baurat Paul Stoll, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg;
- den Regierungsbaumeister Franz Jäger in Waldshut unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Wasserrechtsbureaus zur Wasser- und Straßenbaudirektion;
- den Regierungsbaumeister Paul Berthold in Freiburg unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts nach Donaueschingen;
- den Regierungsbaumeister Hermann Gänshirt in Konstanz unter Ernennung zum Baurat als Vorstand des Kulturbauamts nach Lörrach;

2. in den Ruhestand zu versehen:

- den Baurat August Schneider in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit;

3. zu übertragen:

- dem Baurat Karl Althaus in Offenburg die Vorstandsstelle des Kulturbauamts daselbst;
- dem Baurat Emil Baumann in Freiburg unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Offenburg die Vorstandsstelle des Rheinbauamts Freiburg;
- dem Regierungsbaumeister Alfred Stalf in Offenburg unter Ernennung zum Baurat die Vorstandsstelle des Rheinbauamts daselbst;

dem Regierungsbaumeister Alfred Reebstein in Karlsruhe unter Ernennung zum Baurat die Vorstandsstelle des Bautechnischen Bureaus bei der Wasser- und Straßenbaudirektion;

4. beizugeben:

den Baurat Rudolf Buisson in Karlsruhe als Beamten dem Kulturbauamt Freiburg.

Das Staatsministerium hat unterm 5. Juli 1922 Nr. 12058 beschlossen, den Bauoberinspektor Josef Ammann beim Rheinbauamt Mannheim wegen vorgerückten Alters auf Ansuchen in den Ruhestand zu versehen.

In der Liste der Ingenieurpraktikanten wurden auf Ansuchen gestrichen:

die Ingenieurpraktikanten Karl Fritsch in Mannheim und Helmut Wehe, z. Zt. in München.

Durch Entschliebung des Ministeriums des Innern

ernannt:

zum Verwaltungsinspektor  
der Verwaltungsoberssekretär Josef Müller  
beim Bezirksamt Emmendingen unter Ver-  
setzung zur Wasser- und Straßenbaudirektion.

Durch Entschliebung des Arbeitsministeriums  
ernannt:

zum Bauinspektor  
der Bauobersekretär Karl Egge bei der Wasser-  
und Straßenbaudirektion;

versetzt:

die Regierungsbaumeister  
Hugo Fehrenbach vom Wasser- und  
Straßenbauamt Heidelberg zum Kulturbau-  
amt Offenburg,  
Robert Jakobi vom Wasser- und Straßen-  
bauamt Achern zu jenem in Lörrach,

Eugen Trefzger vom Wasser- und Straßenbauamt Lörrach zum Kulturbauamt daselbst,  
 Max Wunderlin vom Kulturbauamt Lörrach zum Wasser- und Straßenbauamt Waldshut;

in den Ruhestand versetzt auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters:

die Straßenwärter Friedrich Geier in Rheinbischofsheim und Karl Bauer in Ruchsen.

Durch Entschließung der Wasser- und Straßenbaudirektion

ernannt:

zum Bausekretär

der Straßenmeisteranwärter

Alfons Götz beim Wasser- und Straßenbauamt Mosbach,

zu Vermessungsgehilfen

die Vermessungsazöglinge

Otto Willharz beim Vermessungsamt Kenzingen,

Karl Esser beim Vermessungsamt Bretten,

Ottmar Fleig beim Vermessungsamt Lahr,

Philipp Fuchs beim Vermessungsamt Bruchsal,

Wilhelm Gutekunst beim Vermessungsamt Lahr,

Ludwig Haas beim Vermessungsamt Mannheim,

Hans Montigel beim Vermessungsamt Lörrach,

Karl Müller beim Vermessungsamt Konstanz,

Eduard Regenscheit beim Vermessungsamt Überlingen,

Josef Köckinger beim Vermessungsamt Donaueschingen,

zu planmäßigen Straßenwärtern

die Straßenwärter

Josef Grein in Mondfeld,

Josef Kunz in Affamstadt,

Johannes Ziegler in Hemsbach;

versetzt:

die Ingenieurpraktikanten

Karl Grein in Rastatt zum Kulturbauamt Karlsruhe,

Willy Mahl in Karlsruhe zum Bauamt für das Murgwerk in Forbach,

der Geometer

Adolf Ell in Mosbach zum Vermessungsamt Tauberbischofsheim,

die Verwaltungsassistenten

Franz Dürschnabel von der Wasser- und Straßenbaudirektion zum Wasser- und Straßenbauamt Bonndorf,

Josef Imm vom Wasser- und Straßenbauamt Bonndorf zum Kulturbauamt Offenburg,

Josef Karl vom Rheinbauamt Karlsruhe zum Kulturbauamt daselbst,

der Straßenmeisteranwärter

Ferdinand Weiß in Karlsruhe zum Wasser- und Straßenbauamt Waldshut.

#### Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nr. 4 von 1922 muß es auf Seite 25 in der drittlezten Zeile statt „Brückenwärter“ „Brückenmeister“ heißen.